

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	VII
<b>Inhalt</b> .....	IX
<b>A. Einführung und Gedankengang</b> .....	1
I. Einführung .....	1
II. Gang der Untersuchung .....	3
III. Begrifflichkeiten und thematische Eingrenzung .....	4
<b>B. Grundlagen und rechtlicher Rahmen</b> .....	5
I. Änderungen im nationalen und europäischen Erbrechtsverkehr durch die EuErbVO .....	5
II. Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses .....	9
III. Relevanz der Problematik .....	19
IV. Europäisch-autonome Auslegung der Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis .....	23
<b>C. Verhältnis der Erbnachweise</b> .....	37
I. Abhängigkeitsverhältnis der Erbnachweise .....	37
II. Alternativverhältnis der Erbnachweise .....	53
III. Nebeneinander der Erbnachweise .....	88
IV. Erteilung nationaler Erbnachweise nach nationalen Regeln .....	147
V. Erteilung und Verwendung der Erbnachweise in allen Konstellationen .....	182
<b>D. Zusammenfassung</b> .....	217
<b>Abkürzungen</b> .....	219
<b>Literatur</b> .....	223
<b>Sachregister</b> .....	243

# Inhalt

<b>Vorwort</b> . . . . .	V
<b>Inhaltsübersicht</b> . . . . .	VII
<b>Inhalt</b> . . . . .	IX
<b>A. Einführung und Gedankengang</b> . . . . .	1
I. <i>Einführung</i> . . . . .	1
II. <i>Gang der Untersuchung</i> . . . . .	3
III. <i>Begrifflichkeiten und thematische Eingrenzung</i> . . . . .	4
<b>B. Grundlagen und rechtlicher Rahmen</b> . . . . .	5
I. <i>Änderungen im nationalen und europäischen Erbrechtsverkehr durch die         EuErbVO</i> . . . . .	5
1. Der »gewöhnliche Aufenthalt« als neues europäisches Anknüpfungsmoment . . . . .	5
2. Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht . . . . .	6
3. Prinzip der Nachlassseinheit . . . . .	7
4. Möglichkeit der beschränkten Rechtswahl . . . . .	8
5. »Annahme« öffentlicher Urkunden gemäß Art. 59 ff EuErbVO . . . . .	9
II. <i>Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses</i> . . . . .	9
1. Genese des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	9
a. Haager Übereinkommen über die internationale Verwaltung von Nachlässen vom 2.10.1973 . . . . .	10
aa) Inhalt des internationalen Nachlassabwicklungszertifikats . . . . .	10
bb) Misserfolg des internationalen Nachlassabwicklungszertifikats . . . . .	10
b. Maßnahmen infolge erweiterter Kompetenzen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 . . . . .	11
c. Grünbuch vom 1.03.2005 und Verordnungsvorschlag vom 14.10.2009 . . . . .	12
d. Inkrafttreten der EuErbVO am 16.08.2012 . . . . .	14
2. Rechtlicher Rahmen für das Europäische Nachlasszeugnis . . . . .	14
a. Rechtliche Einordnung in der EuErbVO . . . . .	14
b. Durchführungsverordnung . . . . .	14
c. Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften . . . . .	15
d. Das Europäische Nachlasszeugnis als Rechtsnachweis » <i>sui generis</i> « . . . . .	16
aa) Rechtsnatur des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	16
bb) Das Europäische Nachlasszeugnis als Legitimations- und Nachweispapier . . . . .	17

(1) Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	17
(2) Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses . .	17
(3) Materiell-rechtliche Wirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Art. 69 EuErbVO . . . . .	18
e. Rechtlicher Ausgangspunkt des Nebeneinanders . . . . .	18
<i>III. Relevanz der Problematik . . . . .</i>	19
1. Vielzahl grenzüberschreitender Erbfälle . . . . .	20
a. Internationale Zuständigkeit kraft gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland . . . . .	20
b. Internationale Zuständigkeit durch korrespondierende Zuständigkeit mit der Rechtswahl . . . . .	21
c. Klarheit für die Nachlassbetroffenen über die Auswahl der Erbnachweise . .	21
2. Internationale Zuständigkeit nach der EuErbVO außerhalb Deutschlands . . . .	22
3. Zwischenergebnis . . . . .	23
<i>IV. Europäisch-autonome Auslegung der Regelungen zum Europäischen     Nachlasszeugnis . . . . .</i>	23
1. EuGH übt letztinstanzliche Auslegungskontrolle des primären und sekundären Unionsrechts aus . . . . .	24
2. Autonome Auslegung des Sekundärrechts . . . . .	24
3. Auslegung der EuErbVO anhand anerkannter Auslegungsmethoden . . . . .	26
a. Historische Auslegung . . . . .	26
aa) Willensbildungsprozess eines Sekundärrechtsaktes . . . . .	26
bb) Die Rolle der Erwägungsgründe . . . . .	27
b. Grammatikalische Auslegung . . . . .	28
aa) Verbindlichkeit aller Sprachfassungen . . . . .	28
bb) Autonome Begriffsbildung . . . . .	29
c. Systematische Auslegung . . . . .	30
d. Teleologische Auslegung – der <i>effet-utile</i> Grundsatz. . . . .	32
e. Relevanz der nationalen Rechtordnungen – rechtsvergleichende Auslegung . . . . .	33
4. Auswirkungen der EuErbVO auf die Auslegung nationaler erbrechtlicher Vorschriften . . . . .	34
<b>C. Verhältnis der Erbnachweise . . . . .</b>	37
<i>I. Abhängigkeitsverhältnis der Erbnachweise . . . . .</i>	37
1. Abhängigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses von nationalen Erbnachweisen . . . . .	37
a. Abhängigkeit vom Einsatzort. . . . .	38
aa) Umwandlung des nationalen Erbnachweises in das Europäische Nachlasszeugnis . . . . .	38
bb) Gegenseitige inhaltliche Abhängigkeit . . . . .	38
cc) Akzessorietät des Europäischen Nachlasszeugnisses zum nationalen Erbnachweis . . . . .	39
(1) Konfliktprävention durch ausschließliche Einsatzorte . . . . .	39
(2) Streichung des Art. 36 Abs. 2 S. 3 EuErbVO-E zur Wahrung der Subsidiarität . . . . .	40

(3) Art. 36 Abs. 2 S. 3 EuErbVO-E ist mit der »Recognition of the effects« Lösung vereinbar	41
b. Fazit	41
2. Kritik	42
a. Europäisches Nachlasszeugnis als unionsweit einheitlicher Erbnachweis	42
aa) Konzept des Europäischen Nachlasszeugnisses als unabhängiger Erbnachweis	42
(1) Zusätzlicher Verfahrensvorgang	42
(2) Unterschiede der nationalen Erbnachweise der Mitgliedstaaten	43
bb) Umfassende Entfaltung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses	44
cc) Art. 62 Abs. 3 S. 2, 69 Abs. 1 EuErbVO regeln die Wirkung im Ausstellungsmitgliedstaat	45
dd) Voraussetzung des grenzüberschreitenden Bezugs	45
(1) Verwendungsabsicht in einem anderen Mitgliedstaat	46
(2) Rechtssicherheit für den Erbnachweisverwender	46
b. Art. 62 Abs. 2, 3 EuErbVO steht ausschließlichen Einsatzorten der Erbnachweise entgegen	47
aa) Art. 62 Abs. 2 EuErbVO	47
bb) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO	47
c. Europäischer Vollstreckungstitel kein passendes Vorbild	48
aa) Europäischer Vollstreckungstitel	49
(1) Europäischer Vollstreckungstitel regelt konkretes Rechtsverhältnis	49
(2) Beteiligung des Schuldners im Erkenntnisverfahren über die Geldforderung	49
bb) Europäisches Nachlasszeugnis	51
(1) Europäisches Nachlasszeugnis setzt kein singuläres Rechtsverhältnis um	51
(2) Beteiligung der Betroffenen unterliegt Ermessensentscheidung	51
cc) Bei dem Europäischen Nachlasszeugnis wären inhaltliche Änderungen für den europäischen Einsatz erforderlich	52
d. Fazit	53
3. Zwischenergebnis	53
II. <i>Alternativverhältnis der Erbnachweise</i>	53
1. Europäisches Nachlasszeugnis und nationale Erbnachweise als gleichwertige Alternativen	54
2. Suspension des nationalen Erbnachweises bei Vorliegen des Europäischen Nachlasszeugnisses	54
3. Rückkehrmöglichkeit nach Wahl eines Erbnachweises	55
4. Kritik	56
a. Fehlender Mechanismus für ein Aufhebungsverfahren des bereits erteilten Erbnachweises	56
aa) Wortlaut des Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO	56
bb) Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat als primärer Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses	57
cc) Systematik der Art. 62-73 EuErbVO ermöglicht kein Alternativverhältnis	58

(1) Kein Mechanismus gemäß Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b), 71 EuErbVO, § 2361 BGB . . . . .	58
(a) Beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses kann nicht eingezogen werden . . . . .	58
(aa) Kein Widerruf nach Art. 71 Abs. 2 EuErbVO möglich . . . . .	58
(bb) Widerruf würde keinen Einzug bewirken . . . . .	59
(cc) Kein Rückgriff auf § 2361 BGB . . . . .	59
(dd) Zwischenergebnis . . . . .	60
(b) Einzug eines Erbscheins nach § 2361 BGB scheidet mangels Unrichtigkeit . . . . .	61
(aa) Wechsel des Erbnachweises fällt nicht unter materielle Unrichtigkeit . . . . .	61
(bb) Kein formeller Fehler im Erteilungsverfahren des Erbscheins . . . . .	61
(c) Zwischenergebnis . . . . .	63
(2) Beschränkte Gültigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses und die Verlängerungsoption . . . . .	63
(3) Das fehlende Nachlassregister . . . . .	64
(4) Fazit . . . . .	64
b. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips . . . . .	64
aa) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Allgemeinen . . . . .	65
(1) Union und nationale Parlamente wahren die Subsidiarität . . . . .	65
(2) Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips . . . . .	66
(3) Kontrolldichte des EuGH . . . . .	67
(a) Formelle Voraussetzung . . . . .	67
(b) Materielle Voraussetzungen . . . . .	67
(c) Schwache Stellung des Subsidiaritätsprinzips durch die Rechtsprechung des EuGH . . . . .	68
(4) Inhalt des Subsidiaritätsprinzips . . . . .	69
(a) Keine ausschließliche Zuständigkeit der EU . . . . .	69
(b) Materielle Anforderungen an die Subsidiaritätsprüfung . . . . .	70
(aa) Ziel der Maßnahme . . . . .	70
(bb) Das Negativkriterium . . . . .	71
(cc) Das Positivkriterium . . . . .	72
i. »Mehrwertprüfung« der Literatur . . . . .	72
ii. Konkretisierung durch die Subsidiaritätsprotokolle . . . . .	73
iii. Prüfung des EuGH . . . . .	73
iv. Positivkriterium enthält eine Ausübungsgrenze . . . . .	74
(c) Begründung des Entwurfs eines Rechtsetzungsakts . . . . .	76
(5) Fazit . . . . .	77
bb) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für das Europäische Nachlasszeugnis . . . . .	77
(1) Ziel der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	78
(a) Kompetenznorm aus Art. 81 Abs. 2 AEUV als Grundlage . . . . .	78
(b) Freier Rechtsraum durch das Europäische Nachlasszeugnis . . . . .	78
(2) Kein Alternativverhältnis nach Auslegung entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip . . . . .	79

(3) Fehlende Rückkehrmöglichkeit würde Zustand des Negativkriteriums herstellen . . . . .	79
(4) Abwägung im Rahmen des Positivkriteriums . . . . .	80
(a) Erhöhter Finanz- und Verwaltungsaufwand . . . . .	81
(b) Art, Schwere und Größe des Problems stehen Alternativverhältnis entgegen . . . . .	82
(aa) Kompetenzverlust für die Mitgliedstaaten . . . . .	82
(bb) Förderung der europäischen Integration erfordert keine Alternativität . . . . .	84
(5) Zwischenergebnis . . . . .	85
c) Subsidiaritätsgrundsatz steht im Einklang mit einem Nebeneinander der Erbnachweise . . . . .	85
(1) Wahlmöglichkeit für den Nachlassbetroffenen . . . . .	85
(2) Wahlmöglichkeit auch bei einer Mehrpersonen-Konstellation . . . . .	86
(3) Finanzielle Auswirkungen . . . . .	87
(4) Wahrung des nationalen Erbrechts . . . . .	87
dd) Zwischenergebnis . . . . .	88
c. Fazit . . . . .	88
<i>III. Nebeneinander der Erbnachweise . . . . .</i>	88
1. Internationale Zuständigkeit ausschlaggebend . . . . .	89
a. Zuständigkeit für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	90
aa) Internationale Zuständigkeit . . . . .	90
bb) Sachliche und örtliche Zuständigkeit . . . . .	91
cc) Funktionelle Zuständigkeit . . . . .	91
b. Nebeneinander nur im Ausstellungsstaat des Europäischen Nachlasszeugnisses wegen Gleichlauf der internationalen Zuständigkeit . . . . .	92
aa) Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung in Erbsachen</i> « im Sinne des Art. 4 EuErbVO . . . . .	93
(1) Erbscheinserteilung sei eindeutig unter Art. 4 EuErbVO subsumierbar . . . . .	93
(2) Erbscheinserteilung sei eine » <i>Erbsache</i> « im Sinne des Art. 4 EuErbVO . . . . .	94
(a) Synonym zu der » <i>Rechtsnachfolge von Todes wegen</i> « aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuErbVO . . . . .	94
(b) Weite Kognitionsbefugnis der Gerichte . . . . .	95
(3) Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung</i> « . . . . .	96
(a) Entscheidungsbegriff . . . . .	96
(aa) Eigener Entscheidungsbegriff in Art. 4 EuErbVO . . . . .	96
(bb) Entscheidungsbegriff des Art. 4 EuErbVO . . . . .	97
(b) Erbscheinserteilung sei » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EuErbVO . . . . .	97
(c) Feststellungsbeschluss als erforderliche » <i>Entscheidung</i> « . . . . .	98
bb) Zwischenergebnis . . . . .	98
c. Gegenauffassung verneint Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. i) EuErbVO . . . . .	99
aa) Merkmale einer » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EuErbVO . . . . .	99

bb)	Europäisches Nachlasszeugnis ebenfalls keine »Entscheidung« im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. i) EuErbVO . . . . .	101
	(1) Systematische Stellung des Europäischen Nachlasszeugnisses in der EuErbVO . . . . .	101
	(2) Nachweisdokument »sui generis« – die Rechtsnatur des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	102
cc)	Nationale Erbnachweise der Mitgliedstaaten sind für eine Anerkennung nach den Art. 39 ff EuErbVO zu unterschiedlich . . . . .	103
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	104
d.	»Entscheidung« ist kein Tatbestandsmerkmal des Art. 4 EuErbVO . . . . .	104
aa)	Vergleich der 24 Sprachfassungen bezüglich »Entscheidung« notwendig . . . . .	104
	(1) »Entscheidung« wird in Art. 4 EuErbVO nicht einheitlich verwendet. . . . .	105
	(2) Die englische Sprachfassung . . . . .	105
	(3) Die französische Sprachfassung . . . . .	106
	(4) Die portugiesische Sprachfassung . . . . .	106
	(5) Unterschiede der Wortlaute begrenzen die grammatikalische Auslegung . . . . .	107
	(6) Zwischenergebnis. . . . .	108
bb)	»Entscheidung« definiert für Art. 39 ff EuErbVO. . . . .	109
	(1) Legaldefinitionen entsprechend ihrer inhaltlichen Abfolge in den Kapiteln der EuErbVO . . . . .	109
	(2) Sonderstellung des »Gericht[s]« in Art. 3 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	110
cc)	Zwischenergebnis . . . . .	111
e.	Erbscheinserteilung ist keine anerkennungsfähige »Entscheidung« im Sinne der Art. 39 ff EuErbVO . . . . .	111
aa)	Gleichbehandlung mit nationalen Erbnachweisen anderer Mitgliedstaaten . . . . .	112
bb)	Feststellungsbeschluss und Erteilung des Erbscheins sind voneinander zu trennen . . . . .	113
	(1) Der Feststellungsbeschluss erwächst in formelle Rechtskraft. . . . .	113
	(2) Keine Akzessorietät . . . . .	114
	(3) Tenor des Feststellungsbeschlusses und Erbscheinsinhalt sind unterschiedlich . . . . .	114
	(4) Erbschein kann ohne Feststellungsbeschluss wirksam werden . . . . .	114
	(5) Rechtsnatur des Erbscheins unabhängig vom Feststellungsbeschluss zu beurteilen. . . . .	116
cc)	Erbschein fehlt anerkennungsfähige Wirkung im Sinne der Art. 39 ff EuErbVO. . . . .	116
	(1) Vergleich mit Brüssel Ia-VO für Entscheidungsvoraussetzungen notwendig. . . . .	116
	(2) Art. 39 ff EuErbVO meint prozessuale Wirkungen einer »Entscheidung« . . . . .	117
	(3) Prozessuale Bedeutung der Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung fällt nicht unter die Anerkennungsregeln. . . . .	119
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	119

f.	Die Urkundeneigenschaft des Erbscheins . . . . .	120
aa)	Erbschein als öffentliche Urkunde im Sinne des § 417 ZPO . . . . .	120
bb)	Erbschein ist keine »öffentliche Urkunde« im Sinne des Art. 59 ff EuErbVO . . . . .	121
(1)	Beweiserstreckung ist von der lex fori des Einsatzstaates abhängig .	122
(a)	Definition der »öffentliche[n] Urkunde« nach der »Unibank«- Entscheidung . . . . .	122
(b)	Reichweite der Beweiswirkung . . . . .	122
(2)	Geringer Mehrwert durch den Erbschein als öffentliche Urkunde . .	124
(3)	Einwände gegen eine öffentliche Urkunde . . . . .	125
(a)	Zuständigkeitsverteilung nach Art. 59 Abs. 2, 3 EuErbVO . . . . .	125
(b)	»Öffentliche Urkunde[n]« enthalten Erklärungen der Parteien . .	126
(c)	Vorgehen gegen die Authentizität mit den Einzugsmöglichkeiten des Erbscheins unvereinbar . . . . .	127
cc)	Zwischenergebnis . . . . .	128
g.	Umfassende Gerichtsbarkeit für das nach Art. 4 ff EuErbVO zuständige Gericht . . . . .	128
aa)	Weite Gerichtsdefinition in Art. 3 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	128
bb)	Fehlende Unterscheidung von streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit . . . . .	129
cc)	Freiwillige Gerichtsbarkeit steht grundsätzlich unter dem Zuständigkeitsregime der EuErbVO . . . . .	130
(1)	Rein formelle Unterscheidung im nationalen Recht . . . . .	130
(a)	Definitionsversuche . . . . .	130
(b)	Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach dem FamFG behandelt . . . . .	132
(2)	Erwägungsgrund 59 . . . . .	132
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	133
h.	Zuständigkeit nach Art. 13 EuErbVO lässt keinen Rückschluss auf einen weitreichenden Tatbestand des Art. 4 EuErbVO zu . . . . .	134
aa)	Rückschluss ergebe sich aus der abschließenden Aufzählung in Art. 13 EuErbVO . . . . .	134
bb)	Zuständigkeit aus Art. 13 EuErbVO setzt zusätzlich Art. 4 EuErbVO voraus . . . . .	134
cc)	Art. 13 EuErbVO hat die einfache Nachlassabwicklung zum Ziel . . . . .	135
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	135
i.	Keine ausschließliche Zuständigkeit in der EuErbVO . . . . .	136
aa)	Systematik der EuErbVO sehe ausschließliche Zuständigkeit vor. . . . .	136
bb)	Erwägungsgrund 36 regle konkurrierende Zuständigkeit abschließend .	137
cc)	Keine Rückschlüsse aus Art. 5 EuErbVO und Erwägungsgrund 36 auf eine ausschließliche Zuständigkeit. . . . .	137
(1)	Systematik lässt keinen Rückschluss aus Art. 5 EuErbVO zu. . . . .	137
(2)	Kein Rückschluss auf die ausschließliche Zuständigkeit aus Erwägungsgrund 36 . . . . .	138
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	139
j.	Fazit. . . . .	139
2.	Teleologische Argumentation für die ausschließliche Zuständigkeit des Art. 4 EuErbVO . . . . .	140



a.	Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses maximieren . . . . .	140
aa)	Vermeidung widersprechender Entscheidungen fordere internationale Zuständigkeit nach Art. 4 ff EuErbVO . . . . .	141
bb)	Geordnete Rechtspflege verbiete autonome internationale Zuständigkeit . . . . .	142
cc)	Kritik . . . . .	142
(1)	Erwägungsgrund 34 steht nicht entgegen. . . . .	142
(2)	Art. 17 EuErbVO ist nicht auf die Erteilung von Erbnachweisen anwendbar . . . . .	143
(3)	Art. 17, 39 EuErbVO löst Problematik widersprechender Erbnachweise nicht. . . . .	144
b.	Gleichlauf von forum und ius dient der Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	145
c.	Kein Entgegenstehen von Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO . . . . .	146
d.	Zwischenergebnis . . . . .	147
3.	Fazit . . . . .	147
IV.	<i>Erteilung nationaler Erbnachweise nach nationalen Regeln</i> . . . . .	147
1.	Anwendungsbereich der EuErbVO verdrängt nicht die nationalen Zuständigkeitsregeln §§ 105, 343 FamFG . . . . .	148
a.	Der allgemeine sachliche Anwendungsbereich der EuErbVO bestimmt sich nicht nur aus Art. 1, 23 EuErbVO . . . . .	149
aa)	Art. 1 EuErbVO . . . . .	150
bb)	Die Rolle des Art. 23 EuErbVO . . . . .	150
(1)	Art. 23 EuErbVO konkretisiert Art. 1 EuErbVO . . . . .	151
(2)	Art. 23 EuErbVO vorrangig prüfen . . . . .	151
cc)	Eingrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs über Art. 1 Abs. 2 EuErbVO hinaus . . . . .	152
b.	Zwischenergebnis . . . . .	152
aa)	Rechtsnachfolge von Todes wegen wird uneinheitlich verwendet. . . . .	153
bb)	Systematische Stellung des Art. 1 EuErbVO und Art. 23 EuErbVO . . . . .	154
cc)	Keine konsequente Wechselwirkung der Normen . . . . .	154
(1)	Ein Anwendungsbereich für IPR und IZVR . . . . .	155
(a)	Vergleich mit Brüssel Ia-VO und Rom I-VO . . . . .	155
(b)	Fehlende Aufteilung in der EuErbVO . . . . .	155
(2)	Thematische Unterschiede der Kapitel II und III . . . . .	156
(a)	Auseinanderfallen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts . . . . .	156
(b)	Sonderanknüpfungen der Art. 24 ff EuErbVO . . . . .	156
dd)	Kapitel II und VI sind für die Reichweite des sachlichen Anwendungsbereichs bedeutsam. . . . .	157
c.	Zwischenergebnis . . . . .	159
d.	Sachlicher Anwendungsbereich der EuErbVO umfasst nicht die nationalen Erbnachweise . . . . .	159
aa)	Unbestimmtheit des Art. 4 EuErbVO . . . . .	159
(1)	» <i>Rechtsnachfolge von Todes wegen</i> « grenzt nur Rechtsgebiete ab . . . . .	159
(2)	Keine Eingrenzung über das » <i>Gericht</i> « in Art. 4 EuErbVO . . . . .	160
bb)	Zuständigkeitssystem der EuErbVO will die nationalen Erbnachweise nicht erfassen . . . . .	161

(1) Art. 4 EuErbVO ist keine ausschließliche Zuständigkeit . . . . .	161
(2) Flexibles Zuständigkeitssystem sichert prozessuale Gerechtigkeit . . . . .	162
(a) Parteibezogene Zuständigkeit weicht streitgegenstandsbezogener Zuständigkeit . . . . .	163
(b) Zuständigkeitsgerechtigkeit bei der Erteilung eines Erbscheins als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . .	164
(aa) Inhalt der objektiven, verallgemeinerungsfähigen Interessen . . . . .	165
(bb) Interessenbewertung zu Gunsten der Erben . . . . .	166
i. Hohe Vorhersehbarkeit . . . . .	167
ii. Amtsermittlungsgrundsatz im Interesse eines möglichen Verfahrensgegners . . . . .	168
iii. Sach-, Beweis- und Rechtsnähe stehen nicht entgegen . . . . .	169
(cc) Prozessuale Gerechtigkeit ist gewahrt . . . . .	170
(3) Relevanter Einfluss der Zuständigkeitsnormen der EuErbVO auf das Verhältnis der Erbnachweise . . . . .	170
cc) Verweisung des Art. 64 S. 1 EuErbVO . . . . .	171
(1) Ansichten in der Literatur . . . . .	171
(2) Abreden der betroffenen Parteien . . . . .	172
(3) Stellungnahme . . . . .	173
(4) Zuständigkeitsverweisung im EuErbVO-E . . . . .	174
(5) Nur Verweis auf zuständigkeitsbegründende Normen . . . . .	175
(6) Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bewirkt Rechtsunsicherheit . . . . .	176
(7) Zwischenergebnis . . . . .	177
dd) Relevanz des Kapitels VI der EuErbVO . . . . .	177
(1) Art. 62, 63 EuErbVO wirken begrenzend auf den sachlichen Anwendungsbereich . . . . .	177
(2) Art. 62 EuErbVO ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips . . . . .	178
(3) Getrennte Verfahren der Erbnachweise . . . . .	179
(4) Zwischenergebnis . . . . .	180
ee) Kapitel VI und II beeinflussen den Anwendungsbereich der EuErbVO . . . . .	181
2. Zwischenergebnis . . . . .	181
<i>V. Erteilung und Verwendung der Erbnachweise in allen Konstellationen . . . . .</i>	<i>182</i>
1. Auswirkungen der konkurrierenden Kompetenz der EU auf das Nebeneinander der Erbnachweise . . . . .	182
a. Kompetenz der EU auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt . . . . .	182
b. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung erfordert restriktive Auslegung . . . . .	184
c. Subsidiaritätsprinzip . . . . .	185
2. Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses als Maßstab für die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Nachlassabwicklung . . . . .	186
a. Europäisches Nachlasszeugnis ist Hilfsmittel für übergeordneten Zweck . . . . .	186
aa) Niedrige Anforderungen an den grenzüberschreitenden Bezug bei der Antragstellung . . . . .	187
bb) Europäischer Entscheidungseinklang als Prävention für sich widersprechende Entscheidungen . . . . .	189
(1) Lösung auf kollisionsrechtlicher Ebene . . . . .	189

(2) Europäisches Nachlasszeugnis und nationale Erbnachweise stimmen grundsätzlich überein . . . . .	191
(3) Sich widersprechende Erbnachweise stehen einem Nebeneinander nicht entgegen . . . . .	192
(a) Auswirkungen auf die Erbnachweise sind getrennt voneinander zu beurteilen. . . . .	193
(b) Widerspruch lässt nach nationalem Recht die Wirkungen des Erbscheins entfallen . . . . .	194
(c) Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses entfallen nach autonomer Bestimmung . . . . .	196
(aa) Vermutungs- und Gutgläubenswirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses sind nicht verknüpft. . . . .	196
(bb) Art. 73 EuErbVO spricht für vollständiges Entfallen der Wirkungen . . . . .	197
(d) Zwischenergebnis . . . . .	198
cc) Grenzen der Effektivität durch die EuErbVO. . . . .	198
(1) Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist fakultativ . . . . .	198
(a) Wahlrecht würde ausgehöhlt, wenn Art. 4 EuErbVO für nationale Erbnachweise gilt . . . . .	200
(b) Wahlrecht sorgt für Wettbewerb der Erbnachweise . . . . .	201
(c) Erwägungsgrund 69 bezieht sich auf die anderen Instrumente der EuErbVO. . . . .	201
(2) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO . . . . .	202
(a) Art. 62 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	203
(b) Art. 62 Abs. 1 EuErbVO in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	204
(c) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO . . . . .	204
(d) Änderungen des Art. 36 EuErbVO-E bestätigen Interpretation des Art. 62 Abs. 3 EuErbVO. . . . .	204
(e) Möglichkeit eines Europäischen Teilnachlasszeugnisses . . . . .	206
(3) Zwischenergebnis. . . . .	207
dd) Verfahren für das Europäische Nachlasszeugnis bremsen die Effektivität. . . . .	208
(1) Antragsberechtigung erfasst keine Nachlassgläubiger . . . . .	208
(2) Erschwernisse beim formalisierten Verfahren. . . . .	209
(a) Umfangreiche Angaben bei der Antragstellung gemäß Art. 65 Abs. 3 EuErbVO . . . . .	209
(b) Benutzungspflicht des amtlichen Formblatts für den Antragsteller . . . . .	209
(c) Umfang und Übersichtlichkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses. . . . .	210
(3) Einwände Dritter im Verfahren . . . . .	211
(4) Begrenzte Gültigkeit der Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses . . . . .	212
(5) Europäisches Nachlasszeugnis gewährt geringeren Gutgläubensschutz . . . . .	214
b. Zwischenergebnis . . . . .	215
3. Ergebnis . . . . .	216

<b>D. Zusammenfassung</b> . . . . .	217
<b>Abkürzungen</b> . . . . .	219
<b>Literatur</b> . . . . .	223
<b>Sachregister</b> . . . . .	243